

BVUAFB.22.1884

Erschliessung Baugebiet Mühlegg, Unterlunkhofen
Freiraum und Ökologie

Bericht zur Umsetzung der Bestimmungen betreffend Freiraum

Stefan Zantop, Landschaftsarchitekt FH BSLA
Bereinigte Fassung vom 01.05.2024, Unterlagenergänzung



Auftraggeberin

IG Erschliessung Mühlegg
c/o Roland Stöckli Baumanagement AG
Bremgartenstrasse 11
5634 Merenschwand

Auftragnehmer

arcoplan klg
Limmatauweg 9
5408 Ennetbaden

Verfasser

arcoplan klg, Stefan Zantop

Dokument

mühlegg_freiraum_bericht.docx

Inhalt

1	Ausgangslage	1
1.1	Gestaltungsplan Mühlegg	1
1.1.1	Sondernutzungsvorschriften	1
1.1.2	Lage der relevanten Flächen	3
1.2	Freiraumkonzept	4
1.3	Aufgabenstellung	5
1.4	Vorgehen	5
1.5	Verhältnis zum übergeordneten Recht	5
2	Projektskizzen	6
2.1	Räumliche Gliederung	6
2.2	Abweichung vom Gestaltungsplan	7
2.3	Projektskizze «Waldrandbereich»	7
2.4	Projektskizze «grosser öffentlicher Spielbereich»	8
2.5	Projektskizze «grüne Korridore»	9
2.6	Projektskizze «Hochhecke»	12
3	Grundlagen für grundbuchlichen Anmerkungen respektive Beschluss Gemeinderat	14
3.1	Grosser öffentlicher Spielbereich	14
3.2	Öffentliche Fusswegverbindungen in Ost-West-Richtung	14
3.3	Vernetzungskorridore Nr. 1, 2 und 3	14
3.4	Vernetzungskorridor Nr. 4	15
3.5	Vernetzungskorridor Nr. 5	15
3.6	Hochhecke	15
3.7	Allgemein (öffentlich) nutzbare Spielflächen	16

1 Ausgangslage

1.1 Gestaltungsplan Mühlegg

Für das Gebiet Mühlegg in Unterlunkhofen besteht ein Gestaltungsplan mit Beschlussdatum vom 10.12.2018. Dieser legt unter anderem freiräumliche und ökologische Bestimmungen fest, welche nun im Zuge der weiteren Projektierung konkretisiert und umgesetzt werden sollen.

1.1.1 Sondernutzungsvorschriften

Die hinsichtlich Freiraum im weiteren Sinne relevanten Bestimmungen lauten gemäss Sondernutzungsvorschriften (SNV) des Gestaltungsplans Mühlegg wie folgt:

§ 1

¹ Der Gestaltungsplan „Mühlegg“ regelt die Rahmenbedingungen für eine attraktive, zweckmässige, umweltschonende und wirtschaftliche Nutzung, Bebauung, Erschliessung und Freiraumgestaltung des Areals "Mühlegg" in Unterlunkhofen.

§ 4

¹ Die Bauten und die Umgebung im Gestaltungsplangebiet sind besonders gut zu gestalten. Wesentliche Richtpunkte dafür sind der Bezug zum Ortsbild und zur landschaftlichen Umgebung, die Nah- und Fernwirkung der Bauten und die architektonische Gestaltung von Gebäuden und Freiflächen.

² Wegleitend für die fachliche Beurteilung ist das Richtkonzept Bauten von a4D Architekten, sowie das Freiraum- und das Vernetzungskonzept von SKK Landschaftsarchitekten.

§ 6

² Die für die Erschliessung erforderlichen Strassen, Fusswege und Wendeplätze sind aus dem Gestaltungsplan ersichtlich.

³ Die Fusswege sind spätestens mit dem Bau von Wohneinheiten auf dem angrenzenden Areal zu realisieren.

⁶ Erschliessungsanlagen - Strassen, Wendeplätze, Werkleitungen, Fusswege, usw. - können innerhalb der Grünzonen erstellt werden.

⁷ Die in den Grünzonen angeordneten Strassen und Wendeplätze sind mit sickerfähigem Belag zu versehen.

⁸ Erschliessungsanlagen - Wendeplätze, Werkleitungen, Fusswege, usw. - sind soweit erforderlich oder zweckmässig mit Dienstbarkeiten sicherzustellen.

§ 14

⁵ Nicht als Terrassen benutzte Dächer sind mit einer Substratstärke von mindestens 12 cm extensiv zu begrünen.

§ 15

¹ Der Strassenraum ist mit Fussgängerführung, Beleuchtung, Belagsgestaltung, Einbettung ins Gelände, Abstimmung auf die anstossenden halbprivaten oder privaten Aussenräume, Vorplätze, Zufahrten, Eingänge, Böschungen und Stützmauern als Lebens- und Begegnungsraum auszugestalten.

§ 16

¹ Die Vernetzungskorridore sind als reich strukturierte Freiräume zu gestalten.

² Senkrecht zum Hang sind an den im Situationsplan bezeichneten Stellen Vernetzungskorridore in der entsprechenden Breite zu erstellen, die gemäss den Vorgaben des Freiraum- und Vernetzungskonzepts zu gestalten und zu bepflanzen sind.

³ Die Breite der Vernetzungskorridore 1, 2 und 3 von 16,0 m bzw. 14,0 m kann jeweils auf bis zu 9,0 m reduziert werden. Diese Einschnürung ist zusammenhängend auf einen Bereich zu beschränken, darf maximal ein Drittel der Korridorlänge einnehmen und muss angrenzend an den jeweiligen Korridor flächengleich kompensiert werden.

⁴ Innerhalb der Vernetzungskorridore sind nur Bauten und Anlagen gemäss § 16 Abs. 8 und 9 SNV zulässig.

⁵ Falls die Bereiche Vernetzungskorridore verengt und flächengleich kompensiert werden, ist die exakte Lage mit der Baubewilligung der Baugesuche öffentlich-rechtlich zu verfügen und die Anmerkung gemäss §16 Abs. 10 SNV zu bereinigen.

⁶ Zur Vernetzung und als Abgrenzung zum Landwirtschaftsland sind Hochhecken mit einheimischen Gehölzen als Ersatzpflanzung für die bestehende Hochhecke in derselben Artenzusammensetzung anzupflanzen.

⁷ Die Lage der Hochhecken ist im Situationsplan als „Bereich Hochhecke“ festgelegt.

⁸ In den im Situationsplan bezeichneten Bereichen sind naturnah gestaltete, allgemein nutzbare Spielflächen anzulegen und zweckentsprechend zu möblieren und zu gestalten. Im Rahmen der konkreten Bauprojekte können die Spielbereiche lagemässig verschoben werden, ohne dass ihre spezifische Positionierung (innerhalb Grünzone, Vernetzungskorridore bzw. Baufelder) geändert wird.

⁹ Fusswege innerhalb der Vernetzungskorridore und die mögliche Zufahrt über den Vernetzungskorridor Nummer 5 dürfen nicht versiegelt werden. Die im Situationsplan ausgewiesenen Fusswegverbindungen sind in einer Breite von mindestens 1.5 m zu erstellen. Die genaue Streckenführung und Ausgestaltung wird im Gestaltungsprojekt gem. Abs. 10 festgelegt.

¹⁰ Mit den Verkehrserschliessungsprojekten für die einzelnen Baufelder sind auch die jeweils relevanten Gestaltungsprojekte für die Vernetzungskorridore, die Hochhecke und die Spielbereiche durch eine qualifizierte Fachperson zu erarbeiten. Die Projekte haben Angaben zur Pflege, zum Entwicklungsplan und zum Kostenverteiler bezüglich dem Unterhalt zu enthalten. Sie sind vom Gemeinderat mit der Erschliessungsbaubewilligung mit dem Vorbehalt der Kompensation gemäss §16 Abs. 5 SNV zu verfügen und im Grundbuch anzumerken (§ 163, lit. a Ziff. 1 BauG).

¹¹ Die Vernetzungskorridore, die Hochhecken sowie die Spielbereiche sind spätestens mit dem Bau von Wohneinheiten auf einem angrenzenden Areal zu realisieren.

¹² Die Vernetzungskorridore bleiben im Eigentum des jeweiligen Grundeigentümers.

¹³ Die ausreichende Begrünung der Umgebung – nach Möglichkeit mit Hochstammbäumen - ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens im Umgebungsplan als verbindlicher Teil der Baugesuchunterlagen nachzuweisen.

§ 17

¹ Die Aussenräume können im Terrassenbereich mit Stützmauern nivelliert werden und sind im Gartenbereich zum gewachsenen Terrain mit bepflanzten Böschungen auszubilden.

² Stützmauern sind in der Regel als muraler Teil des Sockel- oder Untergeschosses weiter zu führen bzw. auszubilden und mit einheimischen Pflanzen zu begrünen.

³ Als sichtbares Material sind Ortbeton, Natursteinblöcke oder Steinkörbe erlaubt.

Der vorliegende Bericht fokussiert auf die wichtigsten Inhalte, festgesetzt unter § 16 SNV, welche sich aus dem übergeordneten Konzept ergeben und welche zusammen mit dem Erschliessungsprojekt geregelt werden sollen. Es sind dies

- die Vernetzungskorridore,
- der Bereich Hochhecke, sowie
- die gemeinschaftlich nutzbaren Spielflächen.

1.1.2 Lage der relevanten Flächen

Alle Flächen sind im GP als «Bereiche» bezeichnet. Damit ist ein gewisser Spielraum gegeben, das heisst, Spielplätze und Vernetzungskorridore können unter Wahrung der sonstigen Vorgaben verschoben werden, sofern sich dies als notwendig erweist. Die definitive Lage wird sich aus den entsprechenden Baugesuchen ergeben, welche auch im Grundbuch angemerkt respektive durch den Gemeinderat entsprechend verfügt werden sollen.

Im Situationsplan sind die Flächen wie folgt verortet:



Abb. 1: Vernetzungskorridore (grün), Bereich Hochhecke (braun), gemeinschaftlich nutzbare Spielflächen (blau)

1.2 Freiraumkonzept

Als Basis für den Gestaltungsplan dienten ein Freiraum- und ein Vernetzungskonzept. Deren Inhalte sind vollständig in den Gestaltungsplan eingeflossen, weswegen sich eine Darlegung der entsprechenden Inhalte im vorliegenden Bericht erübrigt.



Abb. 2: Freiraumkonzept. Die Verwandtschaft mit den Inhalten des Gestaltungsplans ist unschwer zu erkennen.

1.3 Aufgabenstellung

Im aktuellen Planungsschritt besteht die Aufgabe hinsichtlich Freiraum und Ökologie darin, die Vorgaben aus dem Gestaltungsplan zu konkretisieren, mit dem Erschliessungsprojekt abzustimmen und in geeigneter Weise deren Umsetzung zu sichern.

1.4 Vorgehen

In einem ersten Schritt werden die Vorschriften in eine Projektskizze übersetzt. Diese Skizze zeigt auf, wie sich eine konkrete Gestaltung präsentieren kann.

Gestützt auf diese Vertiefung sowie auf § 16 Abs. 10 SNV werden die wesentlichen Anforderungen an die Projekte textlich formuliert. Diese Formulierung soll in den betreffenden Parzellen grundbuchlich angemerkt werden. Dadurch ist die Umsetzung gesichert, und gleichzeitig bleibt der erforderliche Projektierungsspielraum erhalten, welcher ermöglicht, die Projekte optimal auf die angrenzenden Bauprojekte abzustimmen.

1.5 Verhältnis zum übergeordneten Recht

Die Projektskizzen gemäss Kapitel 2 des vorliegenden Berichts zeigen eine mögliche Freiraumgestaltung und haben rein informativen Charakter. Verbindlich sind einzig die Festlegungen gemäss Kapitel 3 des Berichts. Soweit sich aus diesen Festlegungen gemäss Kapitel 3 nichts anderes ergibt, sind sämtliche Bepflanzungen, Gestaltungselemente und Bauten im Rahmen des übergeordneten Recht zulässig.

2 Projektskizzen

2.1 Räumliche Gliederung

Je nach Lage der Flächen ist deren konkrete Gestaltung zu differenzieren. Dabei bieten sich teils Synergien, welche genutzt werden sollen. Namentlich die Vernetzungskorridore, die innerhalb dieser Korridore verlaufenden öffentlichen Fusswege und die in die Vernetzungskorridore eingebetteten Spielbereiche sollen als gestalterische Einheit aufgefasst und gemeinsam geplant werden. Ein ähnliches Potenzial besteht im Waldrandbereich, welcher einen öffentlichen Wanderweg und zwei der festgesetzten Spielbereiche umfasst.

Die gemäss diesen Argumenten erstellte Gliederung präsentiert sich wie folgt:



Abb. 3: Räumliche Gliederung

Waldrandbereich
 grosser öffentlicher Spielbereich
 grüne Korridore
 Bereich Hochhecke

2.2 Abweichung vom Gestaltungsplan

In Abbildung 3 ist ersichtlich, dass die räumliche Gliederung in einer Sache vom Situationsplan des Gestaltungsplans abweicht: Der Spielbereich im Baufeld G ist nicht im Süden, sondern im Norden des Baufelds angeordnet. Die bisherige Projektierung, Diskussionen im Ausschuss der IG Mühlegg, sowie fachliche Argumente haben zu diesem Vorschlag geführt. Der neue Standort ist in vielerlei Hinsicht besser als öffentlicher Spielplatz geeignet als der ursprünglich vorgesehene. Die in der Zone OeB gelegene, grosszügige Fläche kann zu einem sehr gut ausgestatteten Spielbereich entwickelt werden, welcher dank seiner guten Lage (Nähe Dorfzentrum; am Wanderweg) eine gewichtige Ausstrahlung über das Mühlegg-Areal hinaus entwickeln kann.

2.3 Projektskizze «Waldrandbereich»

Dieser Bereich umfasst zwei gemeinschaftlich nutzbare Spielflächen.



Abb. 4: Ausschnitt aus dem Waldrandbereich

Die Grünzone misst ab Waldrand 15 Meter Breite. Dem Waldrand entlang verläuft ein Wanderweg. Das Erschliessungsprojekt positioniert zudem zwei Wendebereiche innerhalb des Waldrandbereichs.

Diese Fläche soll zu einer naturnahen, mit ökologisch wertvollen Strukturen durchsetzten, attraktiven Landschaft entwickelt werden. Neben einfacher Erholungsausstattung (Sitzbänke) sind zwei Spielbereiche zu integrieren, welche dem Ort entsprechend naturnah ausgebildet und sehr zurückhaltend ausgestattet werden sollen. Die Details sind im Plan ausgewiesen.

Ideen zu den Spielbereichen:

- Kletterfelsen
- Steinhäufen, Kieshaufen, Asthaufen
- Baumstämme zum Klettern, Balancieren, Sitzen
- Heckenlabyrinth zum Kriechen und Entdecken



Abb. 5: Referenzbild zum Spielen im Waldrandbereich. Ganz einfache, naturnahe Installationen wie beispielsweise ein Steinhaufen regen die Fantasie an und animieren zu freiem Spielen. Details zum «Klettergarten»: Siehe Plan.

2.4 Projektskizze «grosser öffentlicher Spielbereich»



Abb. 6: Planausschnitt zum grossen öffentlichen Spielbereich

Anforderungen an den öffentlichen Spielbereich:

- für alle Altersgruppen geeignet
- umfasst (auch) grosse, vielfältig nutzbare Spielanlagen
- Ausgestattet mit Sitzgelegenheiten
- gut beschattet

Die Details sind im Plan ausgewiesen. Die Fläche liegt in der Zone OeBA, daher sind aufwändigere Anlagen (mit Fundationen usw.) zulässig.



Abb. 7: Beispiel einer attraktiven, vielfältigen Spielanlage. Details zu den Spielgeräten: siehe Plan.

2.5 Projektskizze «grüne Korridore»

Diese Bereiche gliedern die Siedlung, dienen der ökologischen Vernetzung, nehmen mehrheitlich öffentlich nutzbare Fusswegverbindungen auf, und umfassen zudem gemeinschaftliche Spielbereiche. Je nach Erschliessungsstruktur der angrenzenden Bebauung, ist auch denkbar, die Hauszugänge über die grünen Korridore zu erschliessen.



Abb. 10: Einfache Balancier-, Kletter- und Sitzelemente aus rohen Robinienstämmen



Abb. 11: Gebüschgruppen gliedern die grünen Korridore, sind ökologisch wertvoll und regen gleichsam zum Entdecken der Natur ein.

2.6 Projektskizze «Hochhecke»

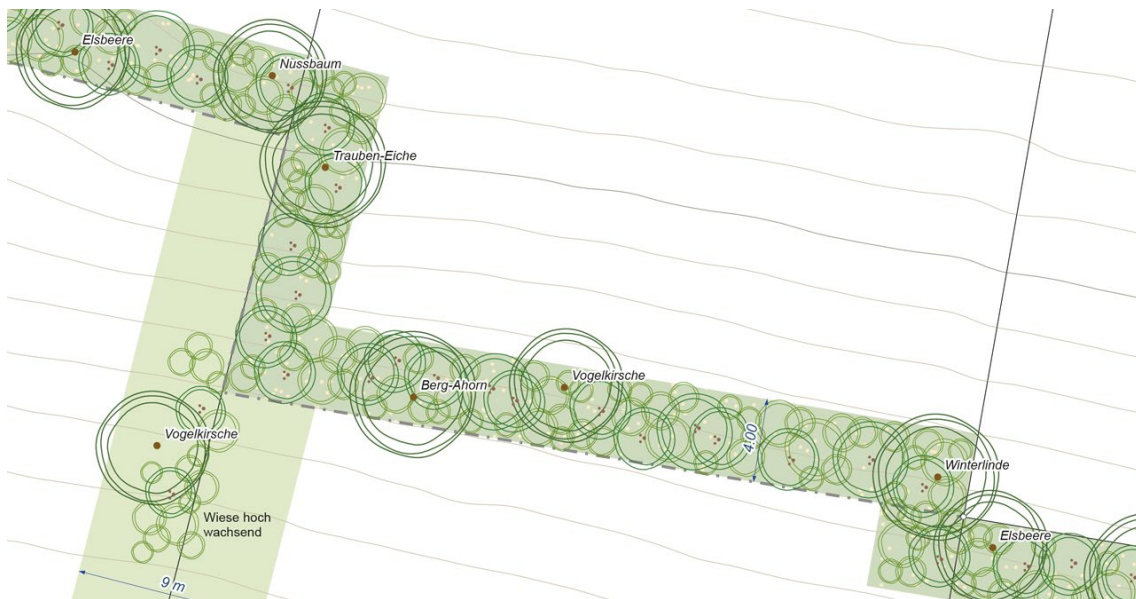


Abb. 12: Strukturierter Heckenstreifen am Siedlungsrand

Anforderungen an die Hochhecken:

- gut strukturierte Hochhecke
- artenreiche Pflanzung aus einheimischen Büschen
- mit grosskronigen Bäumen durchsetzt
- bestehende Gehölzstrukturen nach Möglichkeit integrieren



Abb. 13: Heckenbänder, mit Bäumen durchsetzt



Abb. 14: Herbstaspekt einer artenreichen Hecke

3 Grundlagen für grundbuchlichen Anmerkungen respektive Beschluss Gemeinderat

3.1 Grosser öffentlicher Spielbereich

Anmerkung zu Lasten Parzelle Nr. 328.
Finanzierung gemäss Perimeterbeitragsplan der Erschliessung.
Unterhalt zu Lasten der Gemeinde.

Inhaltlicher Beschrieb:

Innerhalb der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen soll ein ungefähr 250 m² grosser, öffentlich nutzbarer, gut ausgestatteter Spielbereich erstellt werden. Die Gestaltung erfolgt mittels Spielgeräten, welche Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen ansprechen, sowie mittels Sitzgelegenheiten, Gebüschgruppen und Bäumen.

3.2 Öffentliche Fusswegverbindungen in Ost-West-Richtung

Anmerkung zu Lasten Parzellen Nr. 330, 331, 335, 414, 415, 416, 486.
Finanzierung gemäss Perimeterbeitragsplan der Erschliessung.
Unterhalt zu Lasten der Gemeinde.

Inhaltlicher Beschrieb:

Die Fusswege sind in einer Breite von 1.50 m bis 2.00 m zu erstellen und mit sickerfähigem Belag zu versehen (wassergebundene Deckschichten, unverfugte Pflästerungen, Sickersteine und dergleichen). Die Fusswege können auch der fussläufigen Erschliessung angrenzender Bebauung dienen. Sie sind mit dem jeweils ersten angrenzenden Baugesuch zu verfügen.

3.3 Vernetzungskorridore Nr. 1, 2 und 3

Anmerkung zu Lasten Parzellen Nr. 330, 331, 335, 414, 415, 416, 486.
Finanzierung gemäss Perimeterbeitragsplan der Erschliessung.
Unterhalt zu Lasten der Grundeigentümer.

Inhaltlicher Beschrieb:

Die Vernetzungskorridore Nr. 1, 2 und 3 sind in die Umgebungsgestaltung der angrenzenden Baufelder zu integrieren. Die Breite der Vernetzungskorridore Nr. 1 und 2 beträgt 16.00 m, jene des Vernetzungskorridors Nr. 3 14.00 m. Die Breite kann jeweils auf bis zu 9.00 m reduziert werden. Diese Einschnürung ist zusammenhängend auf einen Bereich zu beschränken, darf maximal einen Drittel der Korridorlänge einnehmen und muss angrenzend an den jeweiligen Korridor flächengleich kompensiert werden. Gegenüber dem im Gestaltungsplan festgelegten Bereich kann unter Wahrung der Gesamtfläche durch Verschiebung und Einschnürung der Korridore wie folgt abgewichen werden: Soweit die Vernetzungskorridore auf Parzellengrenzen zu liegen kommen, soll die Fläche hälftig auf die beiden Seiten – inkl. der Einschnürungen – verteilt werden. Für die Einschnürung dürfen beide Seiten je die Hälfte der zulässigen Tiefe beanspruchen. Die Fläche muss auf der eigenen Parzelle kompensiert werden. Davon kann mittels Grunddienstbarkeit gesicherter Vereinbarung abgewichen werden. Soweit die Vernetzungskorridore auf einer Parzelle liegen, kann dieser unter Wahrung der in den SNV festgelegten Bedingungen beliebig verschoben werden. Die Grünflächen sind artenreich und mit einhei-

mischem Gehölz sowie Blumenwiesen zu gestalten. Pro Vernetzungskorridor sind mindestens sechs einheimische Bäume zu pflanzen. Die allgemein nutzbare Spielbereiche (siehe Kap. 3.7) und die öffentlich nutzbaren Fusswege (siehe Kap. 3.2) sind gut in die Gestaltung zu integrieren.

3.4 Vernetzungskorridor Nr. 4

Anmerkung zu Lasten Parzelle Nr. 416.

Finanzierung gemäss Perimeterbeitragsplan der Erschliessung.

Unterhalt zu Lasten der Grundeigentümer.

Inhaltlicher Beschrieb:

Der Vernetzungskorridor Nr. 4 dient als Bindeglied zwischen dem Vernetzungskorridor Nr. 3 und 5. Er ist naturnah zu gestalten mit magerer Wiese, einheimischen Büschen, einem grosskronigen, ökologisch wertvollen, hochstämmigen Einzelbaum sowie einem kleinen Platz mit Sitzgelegenheit, welche von der Strasse gut zugänglich und mit sickerfähigem Belag versehen sein soll (wassergebundene Deckschichten, unverfugte Pflästerungen, Sickersteine und dergleichen).

3.5 Vernetzungskorridor Nr. 5

Anmerkung zu Lasten Parzellen Nr. 417, 420.

Finanzierung gemäss Perimeterbeitragsplan der Erschliessung.

Unterhalt zu Lasten der Grundeigentümer.

Inhaltlicher Beschrieb:

Die Vernetzungskorridor Nr. 5 ist als naturnahe Grünflächen zu gestalten. Seine Breite beträgt 9.00 m. Er ist artenreich und mit einheimischem Gehölz, Blumenwiesen und mindestens drei hochstämmigen, grosskronigen, einheimischen Bäume zu gestalten. Gemäss § 16 Abs. 9 SNV ist eine Zufahrt über den Vernetzungskorridor Nr. 5 möglich. Diese Zufahrt ist auf eine maximale Breite von 3.50 m (plus Radius) beschränkt und mit einem sickerfähigen Belag auszustatten.

3.6 Hochhecke

Anmerkung zu Lasten Parzellen Nr. 337, 417, 420, 424, 434, 487.

Finanzierung gemäss Perimeterbeitragsplan der Erschliessung.

Unterhalt zu Lasten der Gemeinde und der Grundeigentümer.

Inhaltlicher Beschrieb:

Die Hochhecke ist auf der ganzen Länge als 4.00 m breiter Streifen anzulegen. Sie ist mit folgenden einheimischem Gehölz zu bepflanzen: Traubenkirsche (*Prunus padus*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Hasel (*Corylus avellana*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Weissdorn (*Crataegus sp.*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Wald-Geissblatt (*Lonicera periclymenum*), Schwarzdorn

(*Prunus spinosa*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Heckenrose (*Rosa canina*), Bibernellrose (*Rosa pimpinellifolia*). Durchschnittlich alle 10.00 m bei einem maximalen Abstand von 18.00 m ist ein grosskroniger Baum aus der nachstehenden Artenliste zu pflanzen: Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Nussbaum (*Juglans regia*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*). Die Unterpflanzung ist mit Efeu (*Hedera helix*) und einer eingesäten, artenreichen Hochstaudenflur anzulegen.

3.7 Allgemein (öffentlich) nutzbare Spielflächen

Diese decken die gemäss § 38 BNO erforderlichen Spielflächen ab. Sie haben rein privaten Charakter und werden folglich nicht im Grundbuch angemerkt, sondern mit den jeweils angrenzenden Baugesuchen behandelt und gestützt auf den Gestaltungsplan verfügt.



Abb. 15: Gesamtplan Projektskizze Freiraum und Ökologie Mühlegg (Original im Mst. 1 : 250)